

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

**der Stadt Dortmund**

vertreten durch

den Oberbürgermeister Alexander Kalouti

dieser vertreten durch die

Dezernentin für Schule, Jugend und Familie  
Monika Nienaber-Willaredt

die Amtsleitung des Jugendamts

Dr. Frenzke-Kulbach

die Amtsleitung des Schulverwaltungsamts

Dennis Neumann

und

**dem außerschulischen Träger**

XXX

XXX, 44XXX Dortmund

vertreten durch

XXX (Funktion)

XXX (Name)

und

den

**Schulen (s. Anlage)**

vertreten durch die jeweilige Schulleitung

wird folgende Kooperationsvereinbarung getroffen:

Der außerschulische Träger übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027, ab  
01.08.2026, die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Primarbereich (OGS-  
Betreuung) in der/den offenen Ganztagschule/n XXX (siehe Anlage 1).

Der außerschulische Träger übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027, ab  
01.08.2026, die Durchführung anderer Betreuungsformen der Offenen Ganztagschulen am  
Schulstandort (siehe Anlage 1).



## § 1 Grundlagen und Ziele

Der gemeinsame Erlass gemäß Kabinettsbeschluss vom 02.07.2024 „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „OGS-Grundlagenerlass“), der Runderlass des Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert mit Runderlass vom ~~07.05.2025~~26.01.2026 (ABl.NRW. ~~05/2502/26~~) mit einer Gültigkeit bis zum 31.07.~~2026~~2031 (im Folgenden „OGS-Zuwendungserlass“) das Kinder- und Jugendhilfegesetz, die „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuungen und Schulen im Primarbereich in NRW“ sowie der Dortmunder Qualitätsrahmen „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (im Folgenden Qualitätsrahmen) bilden die Grundlage zur Umsetzung der Pädagogischen Übermittagsbetreuung und der Ganztagsangebote in Dortmund.

Ziel ist die Durchführung, der weitere Ausbau und die Weiterentwicklung von Ganztagschulen mit einem zukunftsfähigen, attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert und kooperativ mit dem Sozialraum vernetzt ist.

Die Vertragspartner\*innen arbeiten vertrauensvoll und wertschätzend im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zusammen.

## § 2 Finanzrahmen

1. Der Umfang der außerunterrichtlichen Angebote durch die außerschulischen Träger und weitere Kooperationspartner\*innen ergibt sich durch den im OGS-Zuwendungserlass vorgesehenen Finanzrahmen.
2. Die Rechte und Pflichten aus dem jeweils maßgeblichen Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg (BRA) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind auch vom außerschulischen Träger zu beachten und werden in Kopie durch den Schulträger nach Erhalt übermittelt (Anlage „BASS 11 -02 -Nr. 19“).
3. Aus der Landesförderung und dem kommunalen Pflichtanteil gemäß des Zuwendungsbescheides ergibt sich für das Schuljahr ~~2025/26~~2026/27 eine grundständige Förderung (Landesmittel plus Pflichtanteil Kommune) in Höhe von ~~2.062.002.124,00~~ € (Regelplatz) bzw. ~~3.277.003.376,00~~ € (GU-, Flüchtlings- und Förderschul-Kinder) pro Platz/ Schuljahr.
4. Ergänzend stellt die Stadt Dortmund weitere kommunale Mittel freiwillig zur Verfügung (DS-Nr.: 36990-24):

**Kooperationsvereinbarung**  
zur Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagschule im Primarbereich

Pro Kind und Schuljahr erhalten die außerschulischen Träger 568,00 €.

Diese Mittel dienen in erster Linie und vorrangig dazu, gute Rahmenbedingungen für die schrittweise Umsetzung des Qualitätsrahmens „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“ zu schaffen, z. B. für besondere Unterstützungsangebote in Aktionsräumen der „Sozialen Stadt“ und Ferienangebote. Darüber hinaus dienen die Mittel dazu, die finanzielle Situation der Träger zu stabilisieren, z. B. durch die Einrichtung von Springerstellen für Vertretungssituationen und die Organisation und Durchführung der Mittagsverpflegung. Die Mittel können für standortübergreifende Aufgaben verwendet werden.

**Fördersätze ab 01.08.2025/2026**

| Schüler*innen (SuS)                                                             | Grund-betrag                              | Zusätz-licher Betrag              | Landes-förderung                      | Kommunale Förd. Pflichtanteil     | Komm. Förd. Freiwillig | Gesamt-förderung                     |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|------------------------|--------------------------------------|
| Regel-SuS                                                                       | <del>1.105.091,138,00</del><br>1.138,00 € | <del>372.383,00</del><br>383,00 € | <del>1.477.521,00</del><br>1.521,00 € | <del>585.603,00</del><br>603,00 € | 568,00 €               | <del>2.630.269,2</del><br>2.692,00 € |
| GL SuS <sup>1</sup> + Flüchtlings-kinder <sup>2</sup> + Förder-SuS <sup>3</sup> | <del>1.994.205,4</del><br>2.054,00 €      | <del>698.719,00</del><br>719,00 € | <del>2.692.773,00</del><br>2.773,00 € | <del>585.603,00</del><br>603,00 € | 568,00 €               | <del>3.845.394,4</del><br>3.944,00 € |

<sup>1</sup>SuS im Gemeinsames Lernen (GL), die intensiv präventiv sonderpädagogisch gefördert werden

<sup>2</sup>SuS aus neu zugewanderten Familien und in vergleichbaren Lebenslagen

<sup>3</sup>SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

5. Für Schulen mit weniger als 50 Plätzen wird ein Basisbudget ausgezahlt, das heißt die Differenz zwischen tatsächlich angemeldeten Plätzen und 50 Plätzen wird durch Auffüllen einer Förderung in Höhe von 2.692,00 € (grundständige Förderung eines Regelplatzes plus freiwilliger kommunaler Anteil) pro Platz/ Schuljahr ausgeglichen.  
Für Förderschulen gilt dabei eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3.944€ (grundständige Förderung eines GL-Platzes plus freiwilliger kommunaler Anteil) pro Platz/Schuljahr.
6. Eine jährliche Erhöhung der Landesförderung und des Pflichtteils der kommunalen Förderung ist jeweils zum 01.08. um jeweils 3 % bis zum 31.7.2026/2031 festgelegt (vgl. Zuwendungserlass).
7. Für die Übermittagsbetreuung erhält der außerschulische Träger 94,63 € (pro Platz und Monat).
8. Für die Randzeitenbetreuung erhält der außerschulische Träger 47,31 € (pro Platz und Monat).

### § 3 Zweckbestimmungen und Rückzahlungspflichten

**Kooperationsvereinbarung**  
**zur Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagschule im Primarbereich**

1. Gefördert werden gem. Ziff. 1 des OGS-Zuwendungserlasses Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“.

Die Zuwendungen sind entsprechend den Vorgaben des OGS-Zuwendungserlasses sowie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg zu verwenden.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist durch Verwendungsnachweise von dem außerschulischen Träger zu erbringen. Die Einzelheiten hierzu sind in § 4 Nr. 4 dieser Vereinbarung geregelt.

2. Erfolgt für das jeweilige Schuljahr (Bewilligungszeitraum) keine zweckbestimmte Verwendung der pflichtigen Landes- und kommunalen Zuwendungen, sind diese an die Stadt Dortmund bis zum 30.09. des gleichen Jahres zurückzuzahlen.

Für die Verwendung der freiwilligen kommunalen Mittel gilt: Nicht verausgabte freiwillige kommunale Mittel der Einzelschule können für andere Schulstandorte des Trägers verwendet werden und innerhalb der Vertragslaufzeit ins nächste Schuljahr übernommen werden.

Spätestens am Ende der Vertragslaufzeit ist die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel vom außerschulischen Träger nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind der Stadt Dortmund bis zum 30.09. des Jahres nach Vertragsende zurückzuerstatten.

3. Tritt die Stadt Dortmund vom Vertrag zurück (§ 11), kann sie die vollständige oder teilweise Rückzahlung der an den außerschulischen Träger gezahlten Zuwendungen verlangen. Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Stadt Dortmund nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung. Ist der außerschulische Träger verpflichtet, die an ihn gezahlten Zuwendungen an die Stadt Dortmund zurückzuzahlen.
4. Der außerschulische Träger hat den Rückzahlungsanspruch der Stadt Dortmund mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.
5. Wird diese Vereinbarung durch eine außerordentliche Kündigung eines Kooperationspartners (§ 10) beendet, ~~(§ 10)~~, endet die Zahlungspflicht der Stadt Dortmund zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung.
6. Sollten die gesamten Fördermittel im Bewilligungszeitraum des jeweiligen Schuljahres nachweislich nicht ausreichen, um die Gesamtkosten des außerschulischen Trägers abzudecken, nehmen der Schulträger und der außerschulische Träger im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Gespräche zur Findung einer konstruktiven, einvernehmlichen Lösung auf. Dazu verpflichtet sich der außerschulische Träger, ein absehbares Defizit dem Schulträger unverzüglich anzuzeigen. Auf die gem. Ziff. 5 der ANBest-P bestehenden Mitteilungspflichten des außerschulischen Trägers wird Bezug genommen.

7. Der außerschulische Träger kann aus den Fördermitteln einen angemessenen Anteil in Höhe von acht Prozent für entstandene Regie- und Verwaltungskosten auf Basis der grundständigen Platzfinanzierung verwenden. Der grundständige Betrag setzt sich zusammen aus der Prokopf-Finanzierung des Landes und dem kommunalen Pflichtanteil.

#### **§ 4 Gemeinsame Pflichten der Schule und des außerschulischen Trägers**

1. Schulen und außerschulischer Träger bilden hierfür eine Verantwortungsgemeinschaft die nach Art, Umfang und Qualität, zweckmäßig und wirtschaftlich am jeweiligen Schulprofil der Schule ausgerichtet ist. Schule und außerschulischer Träger verpflichten sich, aktiv an der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Dortmunder Qualitätsrahmens „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (siehe [dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag](http://dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag)) mitzuarbeiten und an dessen Weiterentwicklung aktiv mitzuwirken. Damit verbunden ist eine schrittweise Anhebung der aktuell gültigen Qualitätsstandards während des Vertragszeitraums. Dem voraus geht ein gemeinsamer Abstimmungs- und Verständigungsprozess aller Vertragspartnerinnen, der – sofern erforderlich – auch eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen umfasst. Eine entsprechende Erweiterung der Mittel bedarf der politischen Zustimmung.
2. Alle Beteiligten arbeiten bewusst und planvoll zusammen, stimmen sich regelmäßig ab und halten sich an festgelegte Regeln und Abläufe. Ein zentrales Element dieser Zusammenarbeit ist, dass alle Partner\*innen auf Augenhöhe miteinander agieren und sich gegenseitig unterstützen.
3. Auf Grundlage des Schulprofils und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.1 des OGS-Grundlagenerlasses genannten Merkmale erarbeiten die Schule und der außerschulische Träger gemeinsam den Ganztag mit einem qualifizierten Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot.
4. Im pädagogischen Konzept ist die erweiterte Kooperation im Sozialraum einzubeziehen. Dies umfasst die zielgerichtete Zusammenarbeit von Schulen, Kitas, Ganztageseinrichtungen, sozialen Dienstleister\*innen und weiteren Akteur\*innen. Auch Kooperationen außerhalb des Sozialraums sind möglich und erwünscht. Für den Ganztag bedeutet dies, Angebote wirksam zu verzahnen, den Zugang zu Förderangeboten zu erleichtern und Synergien zu nutzen, um Bildungsqualität und soziale Integration nachhaltig zu stärken. Handlungs- und Orientierungsrahmen für die Kooperation sind die Ziele und Maßnahmen im Modul „Kooperation im Ganztag – Erweiterte Kooperation im Sozialraum“ des Qualitätsrahmens (siehe [dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag](http://dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag)). Schule und außerschulischer Träger unterstützen zudem die aktive Teilhabe der Kinder an musikalischer und kultureller

Bildung im Rahmen des offenen Ganztags. Er sorgt dafür, dass die Kinder zuverlässig und termingerecht zu entsprechenden Angeboten gelangen.

5. Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist ein gemeinsames Raumnutzungskonzept. Es basiert auf der Prämisse, dass alle schulischen Flächen sowohl im Nachmittags- als auch im Vormittagsbereich von Schule und außerschulischem Träger genutzt werden können. Empfehlungen und Maßnahmen zur konkreten Ausgestaltung finden sich im Dortmunder Qualitätsrahmen. Die weiteren Ziele und Maßnahmen des Moduls „Raumgestaltung und -nutzung im Ganztag“ bilden den Handlungs- und Orientierungsrahmen für die Gestaltung und Nutzung der Räume im Ganztag (siehe [dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag](http://dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag)).
6. Gemäß Ziffer 7.6 des OGS-Grundlagenerlasses stellt der außerschulische Träger die außerunterrichtlichen Ganztagsangebote im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, so dass die von ihm verantworteten Angebote stattfinden können. Gleichwohl verständigen sich die Vertragspartner\*innen darauf, das trägerübergreifend entwickelte Notbetreuungskonzept nach erfolgreicher Pilotierung anzuwenden. Dieses beschreibt transparent, welche Maßnahmen bei akuten Personalengpässen greifen und ab welchem Zeitpunkt außerunterrichtliche Angebote in welchem Umfang eingeschränkt werden können. Die dazugehörige Excel-Maske und Einweisung werden allen Vertragspartner\*innen durch den Schulträger nach der Pilotierung zur Verfügung gestellt.
7. Zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung treffen Schule und außerschulischer Träger schulstandortspezifische Absprachen in Schriftform, diese sind dem Schulträger auf Nachfrage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Diese Absprachen fordern die Bereitschaft der Kooperationspartner\*innen ein, aktiv bei der Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts mitzuwirken und Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen zu klären.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Trägerpersonals als beratende Mitglieder (§ 66 Abs. 7 SchulG) oder auch als Vertreter in der Schulkonferenz (§ 68 Abs. 4 SchulG) sind darin am jeweiligen Schulstandort zwischen Schule und außerschulischem Träger schriftlich festzulegen.

8. Schule und außerschulischer Träger benennen jeweils einen Verantwortlichen, der als Multiplikator\*in fungiert, bei Rückfragen zur Verfügung steht und den Informationsfluss zwischen den Partner\*innen gewährleistet. Diese Person ist dem Schulträger, inkl. aller Kontaktdaten, mitzuteilen.
9. Zur Koordinierung und Abstimmung der anfallenden Fragen und Aufgaben im Zusammenwirken von Schule und außerschulischem Träger, richten diese ein Gremium für alle am Gestaltungsprozess Beteiligten (Schule, außerschulischer Träger, Fachkraft, Eltern usw.) ein, das sich zu regelmäßigen Arbeitsgesprächen trifft.

10. Schule und außerschulischer Träger stimmen sich in Bezug auf die Nutzung der digitalen Infrastruktur ab. Die Rahmenbedingungen sind der Anlage "Digitales" zu entnehmen.
11. Im Interesse der Qualitätsentwicklung des Offenen Ganztags in NRW wirken die Vertragsparteien an den Bildungsberichten des Landes und der Stadt Dortmund mit.

### **§ 5 Pflichten des außerschulischen Trägers**

1. Die Einstellung und der Einsatz des Personals, deren Aus- und Fortbildung, die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes und deren Verwaltung ist Aufgabe des außerschulischen Trägers.  
Der außerschulische Träger verpflichtet sich
  - sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags keine Inhalte anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten, die den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.
  - für den Fall, dass von ihm eingesetzte Personen Inhalte i. S. des vorherigen Punktes verbreiten, diese Personen nicht weiter bei der Erfüllung des Auftrags einzusetzen.

Im Übrigen gelten die Rechte und Pflichten aus dem OGS-Grundlagenerlass, dort insbesondere die in Ziff. 7.7 und 7.8 festgelegten Pflichten des außerschulischen Trägers zur Auswahl und Belehrung seines Personals.
2. Der außerschulische Träger verpflichtet, sich an jedem Schulstandort eine pädagogische Fachkraft (mind. Fachschul-Abschluss) als Standortleitung mit einem Stundenumfang von mindestens 30 Wochenstunden einzusetzen (vgl. Qualitätsrahmen). Für bisherige Standortleitungen ohne mind. Fachschul-Abschluss besteht ein Bestandsschutz. Der außerschulische Träger verpflichtet sich im Gegenzug, eine pädagogisch fachliche Fortbildung in einem Umfang von mindestens 160 Stunden innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vertragsbeginn durchzuführen und eine Teilnahmebescheinigung der Maßnahme als Nachweis dem Schulträger zu übermitteln.
3. Der außerschulische Träger hat Brandschutzhelfer\*innen in ausreichender Anzahl entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, wie bspw. das Arbeitsschutzgesetz, DGUV sowie ASR 2.2 (Aufzählung nicht abschließend) zu schulen und zur Verfügung zu stellen.
4. Der außerschulische Träger teilt dem Schulträger unverzüglich seine Bankdaten und alle damit verbundenen Änderungen schriftlich mit.
5. Der außerschulische Träger ist verpflichtet, dem Schulträger unaufgefordert bis zum 30.09. eines jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung der ihm auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung im vorangegangenen Schuljahr gewährten Fördermittel und einen Sachstandsbericht, zur Entwicklung des Ganztags am jeweiligen Schulstandort, vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat sämtliche dem außerschulischen Träger gewährten Fördermittel zu umfassen: die vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten und vom Schulträger an den außerschulischen Träger weitergeleiteten Fördermittel, den kommunalen Pflichtanteil des Schulträgers und die freiwilligen Mittel des Schulträgers.

Der Verwendungsnachweis ist nach dem städtischen Muster (siehe Anlage „Verwendungsnachweis“) zu erbringen.

6. Der Schulträger verzichtet bei der Vorlage der jährlich zu erbringenden Verwendungsnachweise auf das Vorlegen von Belegen. Der außerschulische Träger stellt dem Schulträger bei einer Überprüfung auf Verlangen alle Belege zur Verfügung. Die Einzelheiten hierzu sind in Ziff. 7 ANBest-P geregelt.
7. Der außerschulische Träger ist verpflichtet, Betreuungsvereinbarungen mit den Sorgeberechtigten nach Aufnahme in den Offenen Ganzttag abzuschließen.
8. Bei elterlichem Bedarf (mehr als 12 Kinder) und wenn es durch einen Beschluss der Schulkonferenz bestätigt wird, führt der außerschulische Träger eine Übermittagsbetreuung (Kurzbetreuung) ein. Die Finanzierung und weitere Bestimmungen dieser Angebote sind dem § 2 Nr. 7 dieser Vereinbarung zu entnehmen.
9. Bei einem elterlichen Bedarf, einer Mindestzahl von 12 Kindern und einem Beschluss der Schulkonferenz, führt der außerschulische Träger eine beitragsfreie Früh-, bzw. Spätbetreuung ein (Randzeitenbetreuung). Die Finanzierung richtet sich nach den in § 2 Nr. 8 beschriebenen Modalitäten.
10. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Qualitätsrahmens nimmt der außerschulische Träger verpflichtend an Qualitätszirkeln und anderen Arbeitsgruppen teil.
11. Kinder stehen unter besonderem Schutz der Gesellschaft. Der Schutzauftrag ist insbesondere im Bundeskinderschutzgesetz sowie im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert.
  - Der außerschulische Träger verpflichtet sich zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII mit dem Jugendamt (Anlage „Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“). Die Regelungen des § 72a SGB VIII sind von dem außerschulischen Träger, unabhängig von dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, einzuhalten.
  - Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu berücksichtigen. Außerschulische Träger sind verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen (siehe Anlage „Vereinbarung nach § 8a SGB VIII“). Unabhängig vom Abschluss dieser Vereinbarung müssen die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) eingehalten werden.



- Fördervereine, die als außerschulische Träger tätig sind, sind von der zuvor genannten Regelung ausgenommen, sofern sie keine Fachkräfte gem. §§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 72 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGB VIII beschäftigen. Sie haben stattdessen das Recht auf anonyme Beratung gemäß § 8b SGB VIII durch das Jugendamt Dortmund. Unabhängig davon sind Fördervereine verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8b SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen (siehe Anlage „Vereinbarung nach § 8b SGB VIII“).

Jeder außerschulische Träger ist verpflichtet, den Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. dem Dortmunder „Kinderschutz-Basisordner“ in Absprache mit der Schule einzuhalten und seine Fachkräfte entsprechend zu schulen.

12. Die Sicherstellung der standortbezogenen Mittagsverpflegung ist Aufgabe des außerschulischen Trägers. Dieser ist als Lebensmittelunternehmer vor Ort und in Absprache mit der Schule dafür verantwortlich, dass ein geeigneter Verpflegungsdienstleister (Caterer) beauftragt wird oder die Lebensmittel im Lebensmittelhandel erworben und anschließend verarbeitet werden. Maßgebliche Bestimmungen zur Mittagsverpflegung in Dortmund sind der angehängten Anlage „Mittagsverpflegung“ zu entnehmen. Die Umsetzung der dort genannten Qualitätsmerkmale muss im Laufe des Schuljahres 2026/27, bis spätestens 31.07.2027, erfolgt sein.

Mit der Bereitstellung seiner freiwilligen kommunalen Fördermittel kommt die Kommune ihren Verpflichtungen aus Pkt. 6.3. des OGS-Grundlagenerlasses nach, wonach Kosten für das Küchenpersonal hieraus anrechnungsfähig sind.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind vom außerschulischen Träger festzulegen und eigenverantwortlich bei den Erziehungsberechtigten einzuziehen.

## **§ 6 Pflichten der Schule**

1. Zwecks Antragsstellung bei der Bezirksregierung in Arnsberg meldet die Schule den Platzbedarf für das kommende Schuljahr in Abstimmung mit dem außerschulischen Träger bis spätestens zum 28.02. jeden Jahres an den Schulträger.

Die Meldung der tatsächlichen Platzzahlen für das laufende Schuljahr hat jeweils bis zum 15.10. an den Schulträger zu erfolgen.

2. Für den Fall der unterjährigen Aufnahme von Flüchtlingskindern, ist eine zusätzliche Stichtagsmeldung für diesen Personenkreis zum 15.03. erforderlich.
3. Die Platzvergabe bzw. -ablehnung erfolgt durch die Schulleitung mit schriftlichem Bescheid an die Sorgeberechtigten entsprechend der durch die Schulkonferenz festgelegten Kriterien, spätestens bis zu Beginn der Sommerferien.

- Für Kinder, die im Zuge der sukzessiven Einführung bereits einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 haben, gilt, dass diese unabhängig der Anwendung der Vergabekriterien bevorzugt einen OGS-Platz erhalten. Für die Kinder, die noch keinen Rechtsanspruch haben, sind die festgelegten Kriterien anzuwenden.
  - Grundlage für die weitere Platzvergabe können die von Schulaufsicht und Schulträger gemeinsam abgestimmten Handlungsempfehlungen sein (vgl. Anlage „Handlungsempfehlungen“).
  - Sofern die vorhandenen Platzkapazitäten für alle rechtsanspruchsberechtigten Kinder nicht ausreichend sind, nimmt die Schulleitung Kontakt zur Stadt Dortmund auf. Die dazugehörige Funktionsemailadresse wird rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Die Schule gewährt den Beschäftigten des außerschulischen Trägers für den Vertragszeitraum unkomplizierten und pünktlichen Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Materialien.

### **§ 7 Pflichten des Schulträgers**

1. Der Schulträger hat die Landesförderung, für die von diesem Vertrag umfassend außerunterrichtlichen Angebote, für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land zu beantragen und unverzüglich an den außerschulischen Träger weiterzuleiten. Die Auszahlung erfolgt zweimal im Schuljahr jeweils für ein Schulhalbjahr. Ein Anspruch des außerschulischen Trägers auf Auszahlung der Landes- und kommunalen Mittel besteht nur in Höhe der vom Land und Stadt tatsächlich gewährten Zuschüsse.
2. Der Schulträger stellt dem außerschulischen Träger die für die Umsetzung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung der im Dortmunder Qualitätsrahmen formulierten Ziele und Orientierungswerte für Ganztagsräume, einschließlich Verpflegungs-, Rückzugs-, Bewegungs- und Gruppenräumen. Die Anpassung an diese Ziele ist ein langfristiger Entwicklungsprozess; die Umsetzung erfolgt sukzessive im Rahmen der künftigen Umsetzungsplanung und nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten vor Ort.
3. Der Schulträger gewährleistet die Anbindung des außerschulischen Trägers an die vor Ort bestehende digitale Netzwerkstruktur. Bei bestehender Netzanbindung stellt der Schulträger mindestens einen kabelgebundenen Netzwerkzugang (LAN) zur Verfügung.
4. Der Schulträger ist verpflichtet, die dem außerschulischen Träger überlassenen Räumlichkeiten baulich zu unterhalten und zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche. Der Schulträger ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

5. Der Schulträger überprüft die Verwendung der dem außerschulischen Träger auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagschule im Primarbereich gewährten Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Schulträgers (Pflichtanteil und freiwillige Mittel). Zu diesem Zweck ist der Schulträger berechtigt, Prüfungen der entsprechenden rechnungslegenden Unterlagen des außerschulischen Trägers vorzunehmen. Die Einzelheiten hierzu sind in Ziff. 7 ANBest-P geregelt.

### § 8 Weitere Betreuungsangebote

1. Sofern am Schulstandort gemäß Nr. 5.4.6 des Zuwendungserlass eine **Übermittagsbetreuung (Kurzbetreuung)** angeboten wird, umfasst diese eine tägliche Betreuungszeit in der Regel bis 14 Uhr sowie das Angebot einer bis zu dreiwöchigen ganztägigen Ferienbetreuung in den Sommerferien am eigenen Schulstandort. Eine Mittagsverpflegung ist nicht Teil dieser Vereinbarung. Für die Übermittagsbetreuung erhält der außerschulische Träger eine Vergütung gemäß § 2 Nr. ~~8-7~~ dieser Vereinbarung. Die aus diesem Betreuungsangebot resultierenden zusätzlichen Rechte und Pflichten können der Anlage „Übermittags- und Randzeitenbetreuung“ entnommen werden.
2. Sofern am Schulstandort gemäß Nr. 5.4.6 des Zuwendungserlasses eine **Randzeitenbetreuung** (Früh- und/oder Spätbetreuung) angeboten wird, können Erziehungsberechtigte dieses Angebot beitragsfrei buchen. Der außerschulische Träger erhält hierfür eine Vergütung gemäß § 2 Nr. ~~9-8~~ dieser Vereinbarung. Die aus diesem Betreuungsangebot resultierenden zusätzlichen Rechte und Pflichten können der Anlage „Übermittags- und Randzeitenbetreuung“ entnommen werden.

### § 9 Dauer der Kooperation

Die Kooperationsvereinbarung hat eine Gesamtlaufzeit von maximal acht Jahren. Die Kooperationsvereinbarung wird zunächst für vier Schuljahre geschlossen,

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Vertragsbeginn: | 01.08.2026 |
| Vertragsende:   | 31.07.2030 |

Diese Kooperationsvereinbarung verlängert sich automatisch um weitere vier Jahre (bis zum 31.07.2034), sofern nicht eine Partei bis zum 31.10.2029 schriftlich widerspricht.

### § 10 Kündigung

1. Diese Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der allseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn,

- die gesetzliche Grundlage entfällt oder das Land die Zuwendungen gravierend einschränkt bzw. einstellt. ~~In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche zu Lasten der Stadt Dortmund ausdrücklich ausgeschlossen.~~
- gegen die nach § 5.1 dieser Vereinbarung bestehende Pflicht zur Einhaltung der Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen wird. Dieses berechtigt zur sofortigen Vertragsbeendigung.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Die Kündigung des außerschulischen Trägers ist gegenüber dem Schulträger in Schriftform zu erklären. Dieser informiert die Schule hierüber.

Die Kündigung des Schulträgers ist gegenüber dem außerschulischen Träger in Schriftform zu erklären. Sofern die Schule das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund beenden möchte, ist hierüber Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch den Schulträger.

2. Treten zwischen Schule und außerschulischem Träger in der Zusammenarbeit und gemeinsamen Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung unüberbrückbare Differenzen auf, ist umgehend der Schulträger zu informieren.

Bevor der Schulträger einer Kündigung zustimmt, verpflichten sich die Konflikt-Parteien, zunächst eine Mediation zur Beilegung etwaiger Unstimmigkeiten durchzuführen. Der Schulträger stellt einen Mediator innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Konflikts zur Verfügung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Sollte die Mediation innerhalb von 90 Tagen nach Beginn keinen Erfolg haben, stimmt der Schulträger der Kündigungsabsicht der Schule zu bzw. ist der außerschulische Träger berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Offenen Ganztagesangebotes die Kooperationsvereinbarung ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung grundsätzlich für eine Auslaufzeit von mindestens sechs Monaten bzw. bei einer entsprechenden Einigung der Vertragsparteien bis zum Schuljahresende fortzusetzen ist.

## § 11 Rücktrittsrecht

Die Stadt Dortmund ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des außerschulischen Trägers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der außerschulische Träger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, den Anforderungen an den Verwendungsnachweis sowie den Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist der Rücktritt erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

## § 12 Datenschutz und Steuerklausel

Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes NRW sowie der spezialgesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher und sind für die Einhaltung durch die beim Träger beschäftigten Personen verantwortlich.

Da es sich beim außerschulischen Träger um einen Träger der freien Jugendhilfe handelt oder um schulische Fördervereine, gilt die Steuerbefreiung nach § 4 UStG. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages gem. § 4 UStG bzw. anderen einschlägigen Vorschriften von der Umsatzsteuer befreit sind bzw. steuerfrei erbracht werden können. Sollten sich während der Vertragslaufzeit gesetzliche Änderungen ergeben, die eine Umsatzsteuerpflicht begründen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die steuerliche Behandlung entsprechend anzupassen.

## § 13 Salvatorische Klausel

1. Die Vertragspartner\*innen sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner\*innen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## § 14 Schlussbestimmungen

Der Inhalt der Leistungsbeschreibung und der sonstigen Vergabeunterlagen sowie die Rechte und Pflichten aus den unter Ziff. 1 genannten Landeserlassen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Die den Schulstandort selbst betreffenden schriftlichen Absprachen zwischen Schule und außerschulischem Träger konkretisieren die Rechte und Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Für die Stadt Dortmund  
Dortmund, den \_\_.\_\_.2026

In Vertretung

Für den außerschulischen Träger XXX  
Dortmund, den \_\_.\_\_.2026

Monika Nienaber-Willaredt  
Dezernat Schule, Jugend und Familie

Name  
Funktion

### Anlagen

- Unterschriftenliste Schulleitungen
- Anlage Übermittags- und Randzeitenbetreuung
- Anlage Digitales
- Anlage Mittagsverpflegung
- ANBest-P
- Vereinbarung nach §72a SGB VIII
- Vereinbarung nach §8a SGB VIII
- Vereinbarung nach §8b SGB VIII
- Anlage Handlungsempfehlungen und Verfahrensweisen bei der Vergabe von Ganztagsplätzen ab dem Schuljahr 2026/27
- Online: [dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag](https://dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag)

Muster

Außerschulischer Träger

| Los-Nr. | Schule | OGS | Über-<br>mittags-<br>betreuung | Randzeiten-<br>betreuung | Familiengrund-<br>schulzentrum | Systemische<br>Klassenhelfer*innen | Unterschrift Schulleitung |
|---------|--------|-----|--------------------------------|--------------------------|--------------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| 1       |        |     |                                |                          |                                |                                    |                           |
| 2       |        |     |                                |                          |                                |                                    |                           |
| ...     |        |     |                                |                          |                                |                                    |                           |

